

Eingelangt am: 17.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 20/J vom 15. Jänner 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Konsumentenschutz und Fremdwährungskredite, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen gibt grundsätzlich keine Stellungnahme bzw. Bewertung zu spezifischen Bankprodukten ab.

Zu 2.:

Es gibt im Bankwesengesetz keine Rechtsgrundlage speziell für Fremdwährungskredite. Für Fremdwährungskredite gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Kredite in Euro.

Schriftlich abgeschlossene Kreditverträge sind gemäß § 33 TP 19 Gebührengesetz gebührenpflichtig, wobei es bei der Gebührenpflicht keinen

Unterschied gibt, ob die Kreditsumme auf EURO oder eine Fremdwährung lautet. Es gibt somit keine spezielle steuerrechtliche bzw. gebührenrechtliche Bestimmung für Fremdwährungskredite.

Zu 3.:

Ob Fremdwährungskredite unter falschen Voraussetzungen aufgenommen wurden, kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen aufgrund der mir vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden. Da die Basis für eine derartige Geschäftsbeziehung ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen einer Bank als Kreditgeber und dem Kreditnehmer ist, wäre letztlich von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, ob gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verletzt wurden.

Sollte ein legislativer Handlungsbedarf gesehen werden, so hätte dieser vom für Fragen des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesminister auszugehen.

Zu 4.:

Ebenso wie bei den Verbraucherkrediten in Euro gelten auch für Fremdwährungskredite die Verbraucherbestimmungen des Bankwesengesetzes (im Wesentlichen die §§ 33 - 37 BWG). Diese sehen Informationspflichten, jedoch keine Warnpflichten vor.

Zu 5.:

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur handelt als Treasury im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich. Hauptaufgaben sind das Liquiditäts- und Schuldenportfoliomanagement der Republik. Bei Erfüllung dieser Aufgaben geht sie auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstiger Bestimmungen Verbindlichkeiten in Fremdwährungen ein. Gleiches gilt sinngemäß für die Länder und Gemeinden. Ein wesentlicher Aspekt für Fremdwährungsaufnahmen durch

staatliche Stellen ist die Optimierung der Zinsaufwendungen für die Kreditoperationen unter Berücksichtigung der damit verbundenen sogenannten Marktrisiken.

Zu 6- und 7.:

Kreditinstitute, die gemäß Bankwesengesetz über eine entsprechende Berechtigung (Konzession) für das Kreditgeschäft sowie für das Devisen- und Valutengeschäft verfügen, sind zum Angebot von Fremdwährungskrediten berechtigt. In Österreich werden primär Fremdwährungskredite in Schweizer Franken und Japanischem Yen nachgefragt. Krediten in diesen Währungen sind - wie allen Fremdwährungskrediten - Währungsrisiken und Zinsrisiken inhärent.

Zu 8. und 9.:

Die Oesterreichische Nationalbank veröffentlicht monatlich Statistiken über die Geschäftsgebarung der österreichischen Kreditinstitute, aus denen folgende Daten entnommen wurden:

Fremdwährungsforderungen der österreichischen Kreditinstitute

(Jahresultimowerte in Mio. Euro):

	<i>2000</i>	<i>2001</i>	<i>2002</i>
Private Haushalte	12.611	14.555	16.765
Gebietskörperschaften	1.905	1.362	1.395
Nicht-finanzielle Unternehmen	23.983	25.167	24.833
Nichtbanken-Finanzintermediäre	1.114	1.336	1.466

Zu 10 und 11.:

Hierbei handelt es sich um bankinterne Daten, die dem Bundesministerium für Finanzen nicht zur Verfügung stehen.

Zu 12.:

Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der bankinternen Schulungsprogramme für Bankmitarbeiter diese auch im Bereich "Fremd Währungskredite" ausgebildet werden. Spezielle gesetzliche Vorschriften über die Schulung der Bankmitarbeiter gibt es aber keine und es liegen diese Ausbildungsmaßnahmen daher auch ausschließlich im Verantwortungs- und Gestaltungsbereich der einzelnen Banken.

Zu 13. und 14.:

Die Gestaltung der Konditionen bei der Kreditvergabe sind Teil der Geschäftspolitik jeder Bank und unterliegen dem freien Wettbewerb, weshalb auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine allgemeinen Aussagen getroffen werden können.

Zu 15.:

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Klärung strittiger Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Insoweit obliegt es dem Bundesminister für Finanzen auch nicht, Maßnahmen gegen die Vergabe von Fremdwährungskredite zu ergreifen. Die Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen allgemeiner Art ist von der seit 1. April 2002 agierenden unabhängigen Finanzmarktaufsichtsbehörde zu ahnden, jedoch betreffen diese möglichen Maßnahmen keine speziellen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Vergabe von Fremdwährungskrediten.

Zu 16.:

Eine Aussage über die künftige Entwicklung einer Währung zu treffen und

damit auch das Wechselkursrisiko bei einem Fremdwährungskredit zu beurteilen, liegt im Bereich des Spekulativen und kann daher seriöserweise nicht vom Bundesministerium für Finanzen getroffen werden.